

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Vals

In Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 und dessen Ausführungsbestimmungen der Regierung vom 22. Dezember 1998 erlässt die Gemeinde Vals folgendes Gastwirtschaftsgesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Erteilung, die Änderung und den Entzug einer Bewilligung nach GWG zuständig.

Art. 2 Aufsicht

Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 3 Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Gastwirtschaftsbetriebes dem Gemeinderat einzureichen. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat diese Frist verkürzen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Gastwirtschaftsbetriebes;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG.

Art. 4 Gesuch für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig auf dem amtlichen Formular dem Amt für Wirtschaft und Tourismus des Kantons Graubünden einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 5 Gesuch für Anlässe und Veranstaltungen

Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen, wie beispielsweise Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden und für die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit diese gewerbmässig erfolgt, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Art. 6 Erteilung der Bewilligung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Gastwirtschaftsbetriebes und vor der Durchführung des Anlasses bzw. der Veranstaltung schriftlich erteilt.

Art. 7 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, verbunden werden.

Verursacht ein Gastwirtschaftsbetrieb Nachtruhestörungen, kann der Gemeinderat die Öffnungszeiten des Betriebes einschränken oder andere Auflagen erlassen.

Art. 8 Gültigkeit der Bewilligung

Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen unbefristet.

Bewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen gemäss Art. 5 sind befristet.

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 9 Öffnungszeiten

Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihr Öffnungs- und Schliessungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen unter Vorbehalt allfälliger Auflagen gemäss Art. 7 und Abs. 2 nachfolgend.

Am Karfreitag, Eidg. Bettag und Weihnachten sowie an den Vorabenden dieser Tage sind Gastwirtschaftsbetriebe um 24.00 Uhr zu schliessen.

IV. GEBÜHREN

Art. 10 Bewilligungsgebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Gastwirtschaftsbetriebe Fr. 100.– bis Fr. 500.–
- b) für Kleinhandel mit gebrannten Wassern gemäss GWG und dessen Ausführungsbestimmungen
- c) für Anlässe und Veranstaltungen keine Gebühr

Art. 11 Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe und Veranstaltungen, wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 200.– erhoben.

V. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL

Art. 12 im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das GWG und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 13 Rechtsmittel

Verfügungen des zuständigen Departementschefs können innert 20 Tagen seit der Mitteilung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates aufgrund des GWG und dessen Ausführungsbestimmungen und aufgrund dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme in der Urnenabstimmung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Vals vom 4. Dezember 1994, aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 12. März 2000 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Alfons Jörger

Der Aktuar:
Reto Jörger

Stand: 01.08.2010